



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen

Volk, Franz

Leipzig, 1935

Geschäftsordnung der Gesellschaft "Reichsautobahnen"

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

Die Geschäfte werden geführt auf Grund der

Geschäftsordnung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

I

1. Die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft errichtete Gesellschaft hat die Aufgabe, Kraftfahrbahnen nach dem Gesetze über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 zu bauen und zu betreiben.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin, ihre Firma ist nicht in das Handelsregister eingetragen.

3. Die Stellen der Gesellschaft haben die gleichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse wie die entsprechenden Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

II

4. Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (Ziffer 3 der Satzung).

5. Der Verwaltungsrat setzt die Geschäftsordnung für sich und seine etwa zu bildenden Ausschüsse fest.

6. Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Vorsitzenden und den übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern (Direktoren). Er führt die Geschäfte des Unternehmens unter Aufsicht des Verwaltungsrats (Ziffer 8 der Satzung).

7. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst des Unternehmens eine andere entgeltliche oder unentgeltliche (auch ehrenamtliche) Tätigkeit nur mit vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausüben.

III

8a. Die Gesamtleitung der Gesellschaft obliegt der Direktion in Berlin.

8b. An der Spitze der Direktion steht der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Vorsitzender des Vorstandes.

8c. Zum Geschäftskreis der Direktion gehören insbesondere: die Regelung der allgemeinen Bau-, Finanz- und Personalfragen, wirtschaftliche und technische Maßnahmen von grundlegender Bedeutung, insbesondere grundlegende Fragen der Konstruktion und der Beschaffung, die Verteilung der Mittel, die Festsetzung allgemeiner Dienstvorschriften, die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde sowie der Verkehr mit den Zentralbehörden des Reichs, den obersten Reichsbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

9. Für den Bau der Kraftfahrbahnen sind Oberste Bauleitungen eingerichtet. Ihnen obliegen alle daraus sich ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht der Direktion vorbehalten sind; sie erledigen ihre Geschäfte selbständig. Ihre Befugnisse entsprechen denen einer Reichsbahndirektion.

10. Die Bauausführung obliegt den Bauabteilungen; diese führen ihre Geschäfte nach Anweisung der Obersten Bauleitungen entsprechend den Neubauämtern der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

IV

11. Zur außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind befugt

- a) für den Gesamtbereich des Unternehmens (die Direktion)
 - die Mitglieder des Vorstandes sowie
 - die Mitglieder der Direktion, denen die Zeichnungsbefugnis beigelegt worden ist,
- b) für die Obersten Bauleitungen
 - der Leiter,
 - die oberen Beamten und Angestellten der Obersten Bauleitungen, denen die Zeichnungsberechtigung vom Leiter beigelegt ist,
 - die oberen Beamten, die zugleich Dezernenten der Reichsbahndirektion sind,

- c) für den Bereich der Bauabteilungen
der Vorstand und
die mit seiner Vertretung beauftragten Bediensteten.

12. Zur gerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind je innerhalb ihres Geschäftskreises befugt die Direktion, soweit ihr die erste Entscheidung zusteht, im übrigen die Obersten Bauleitungen.

13. Der Umfang der Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach der Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsstellen und der einzelnen Bediensteten.

14. Rechtsverbindliche Erklärungen der Direktion sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder von einem Vorstandsmitglied und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied zu zeichnen, bei den nachgeordneten Stellen zeichnen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Bediensteten die Firma allein.

V

15. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1934

Reichsautobahnen

Direktion

Die vorstehende Geschäftsordnung hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ in seiner Sitzung vom 28. November 1934 genehmigt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats